

99050027000000

Vergnügungssteuer auf Spielgeräte ab 01. Juni 2019

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001735-99050027000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050027000000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungssteuer auf Spielgeräte ab 01. Juni 2019
Leistungsbezeichnung II	Vergnügungssteuer auf Spielgeräte ab 01. Juni 2019
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bruchsal ab 01.06.2019
Teaser	Die Stadt Bruchsal erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach der Vergnügungssteuersatzung
Volltext	Die Stadt Bruchsal erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach der Vergnügungssteuersatzung vom 9. Mai 2019, gültig ab 01. Juni 2019.
Erforderliche Unterlagen	siehe Verfahrensablauf
Voraussetzungen	Voraussetzungen für Vergnügungssteuer auf Spielgeräte 1.1. Allgemeines Die Besteuerung der Geldspielgeräte erfolgt anhand eines sog. Wirklichkeitsmaßstabes“ (Nettokasse/Einspielergebnis). Die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden nach dem sog. Stückzahlmaßstab besteuert. Für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis herangezogen. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse zzgl. Röhrenentnahmen [sog. Fehlbetrag], abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. 1.2. Steuersätze 1.2.1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: Der Steuersatz beträgt 26 % auf das Einspielergebnis.

Modul

Sachverhalt

Darüber hinaus gelten für die Geldspielgeräte folgende Mindeststeuersätze pro Monat:

- Spielhallen u.ä.: - Mindestbetrag: 150,00 €/Gerät
- Gaststätten u.ä.: - Mindestbetrag: 60,00 €/Gerät

1.2.2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit:

Die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden nach dem sogenannten Stückzahlmaßstab besteuert.

Die monatlichen Steuersätze je Spielgerät wurden wie folgt festgesetzt:

- Spielhallen u.ä.: 130,00 €/Gerät
- Gaststätten u.ä.: 60,00 €/Gerät

1.2.3. Gewaltspielgeräte:

Unabhängig vom Aufstellort legt die Vergnügungssteuersatzung für sog. Gewaltspiele einen monatlichen Steuersatz je Spielgerät von 400,00 € fest.

Kosten

-

Verfahrensablauf

1. Nach den Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung haben die Steuerpflichtigen die Steuer auf den von der Stadt Bruchsal vorgeschriebenen Vordrucken selbst zu berechnen und an die Stadtkasse zu bezahlen (sogenanntes Steueranmeldungsverfahren analog der Umsatzsteuer).
2. Die Vergnügungssteuer ist jeweils am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.
3. Mit der erstmaligen Anmeldung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erhalten sie ein neues Buchungszeichen (Bz). Bitte verwenden Sie dieses künftig bei Zahlungen an unsere Stadtkasse bzw. im Schriftverkehr mit uns.
4. Als Buchungszeichen für die Veranlagung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt das Ihnen bereits bekannte BZ – sofern bereits vergeben - weiter.
5. Die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten ist innerhalb von vierzehn Tagen anzuzeigen.

Modul	Sachverhalt
	6. Mit der Vergnügungssteuer auf Spielautomaten soll u.a. der Zweck verfolgt werden, das Aufstellen von Spielgeräten, insbesondere die Einrichtung von Spielhallen und die damit verbundenen Suchtgefahren, auch im Interesse des Jugendschutzes einzudämmen (Lenkungszweck).
Bearbeitungsdauer	
Frist	-
weiterführende Informationen	
Hinweise	-
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	